

# RS OGH 1973/3/13 4Ob514/73, 1Ob618/94 (1Ob619/94)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.1973

## Norm

ZPO §368

ZPO §503 Z2 C2c

## Rechtssatz

Die Überprüfung eines Augenscheinsbeweises - den das Erstgericht nur unzulänglich durchgeführt haben soll - kann nicht durch Zeugeneinvernahme darüber, welche Wahrnehmungen der Zeuge am Augenscheinsgegenstand gemacht habe, erfolgen. Dies wäre ein Verstoß gegen die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme. In Frage kommt nur die Wiederholung des Augenscheinsbeweises, allenfalls unter Beiziehung eines Sachverständigen, durch das Berufungsgericht selbst.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 514/73

Entscheidungstext OGH 13.03.1973 4 Ob 514/73

Veröff: RZ 1973/146 S 141

- 1 Ob 618/94

Entscheidungstext OGH 25.10.1994 1 Ob 618/94

Auch; Beisatz: Hat das Gericht zweiter Instanz Bedenken gegen die aufgrund eines Augenscheins vom Erstrichter getroffenen Feststellungen, so hat es den Augenschein, wenn es auch nur eine Partei verlangt, unmittelbar neu durchzuführen. Keinesfalls darf das Rekursgericht den zur Überprüfung der erstgerichtlichen Beweiswürdigung erforderlichen Augenschein - dem Grundsatz der Unmittelbarkeit zuwider - außerhalb einer mündlichen Verhandlung und, ohne den Parteien Gelegenheit zu geben, daran teilzunehmen und dazu Anträge zu stellen, durchführen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0040569

## Dokumentnummer

JJR\_19730313\_OGH0002\_0040OB00514\_7300000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)